



**Stadtwerke Grünstadt GmbH**  
**Schwachlastzeiten**  
(gültig für Stadt Grünstadt, Gemeinde Neuleiningen  
und Gemeinde Lambsheim)

Auf Wunsch des Lieferanten wird die Schwachlastregelung mit folgenden Bestimmungen angewandt:

Die Schwachlastzeit wird vom Netzbetreiber festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

**Die Schwach- und Hochlastzeit im Netzgebiet der Stadtwerke Grünstadt GmbH ist nachfolgend dargestellt:**

	<b>Schwachlastzeit</b>	<b>Hochlastzeit</b>
<b>Uhrzeit</b>	22:00 - 06:00	06:00 - 22:00

Beansprucht ein Lieferant eine verringerte Konzessionsabgabe zur Belieferung mit Strom im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV), ist hierfür Voraussetzung, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlastverbrauch gemäß der oben veröffentlichten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers separat gemessen wird und der Lieferant dem Letztverbraucher einen Schwachlasttarif gewährt.

Der Lieferant weist dem Netzbetreiber die Berechtigung auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder eine Befreiung hiervon durch einen Nachweis in nach der KAV geeigneter Form nach.